

Anlage 2

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Kreis Coesfeld
Abteilung 70.3 Umwelt/Wasserwirtschaft
Herr Mollenhauer
Friedrich-Ebert-Straße 7

48653 Coesfeld

-nur per Email-

**Antrag auf Fristverlängerung des Planfeststellungsbeschlusses
"Neue Stever"**
Stellungnahme des Dezernates 54 der Bezirksregierung Münster

Ihr Schreiben vom 05.05.2020
Geschäftszeichen 70.3.4.3-04/08

Sehr geehrter Herr Mollenhauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 05.05.2022 bitten Sie um Stellungnahme zum Antrag der Stadt Olfen auf Fristverlängerung für den Planfeststellungsbeschluss der „Neuen Stever“.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt u.a. das Ziel vor, die Fließgewässer in einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial zu versetzen. Eine dabei zu bewertende biologische Qualitätskomponente ist die Fischfauna. Die Fischfauna in der Stever oberhalb der Stauseen ist bisher nur mit mäßig bis unbefriedigend bewertet. Ein Grund für die Zielverfehlung ist hier die fehlende durchgängige Anbindung der Stever an die Lippe.

Die Stevertalsperre Haltern unterbricht mit ihren Stauanlagen und den oberhalb gelegenen Seen die gewässerökologisch bedeutsamen Wanderkorridore für die aquatische Fauna. Aufstiegswilligen Fischen ist der Weg von der Lippe in das Gewässernetz der Stever versperrt.

Die Herstellung der Durchgängigkeit des Steversystems ist ein überregional sehr bedeutsames Projekt für die Erreichung der Ziele der euro-

20.05.2022
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
54.05.02.02-1482/2013.0002

Auskunft erteilt:
Timo Kaup

Durchwahl:
+49 (0)251 411-2102
Telefax:
+49 (0)251 411-82102
Raum: R 107
E-Mail:
dez54
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post- und
Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Nevinghoff 22
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

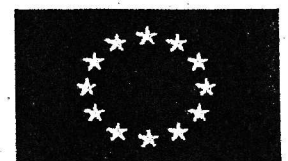
ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshaupkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





päischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Mit dem Bau der „Neuen Stever“ kann das heute abgekoppelte, mit 925 km² größte Teileinzugsgebiet der Lippe wieder durchgängig an die Lippe angeschlossen werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund sehr bedeutsam, dass bereits mehrere Maßnahmen zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit im Steversystem durchgeführt wurden und aktuell sowie in naher Zukunft umgesetzt werden. Die „Neue Stever“ wird dabei auf einer Länge von 4,4 km leitbildkonform gestaltet. Die Trassierung des Gerinnes und die Querprofilgestaltung, die neben dem Gewässerbett auch einen Entwicklungskorridor beinhaltet, sollen eine eigendynamische Entwicklung der „Neuen Stever“ innerhalb der zur Verfügung stehenden Aue ermöglichen. Durch das Vorhaben werden neue Lebensräume für gewässer- und auentypische Tiere und Pflanzen in einem großräumigen Biotopverbund geschaffen. Das neue Gewässer soll dabei nicht nur ökologisch hochwertig, sondern auch landschaftlich attraktiv angelegt werden, um die ruhige Naherholung zu fördern.

Theoretisch denkbar ist auch die Möglichkeit, die durchgängige Anbindung der Stever an die Lippe durch die Errichtung von technischen Fischaufstiegsanlagen an den 4 Wehranlagen im Talsperrensystem herzustellen. Aufgrund der Betriebsweise der Stauhaltungen kann die ökologische Durchgängigkeit an den Stauseen in diesem Fall jedoch nicht ganzjährig gewährleistet werden. Die planenden Fachbüros führen dazu Folgendes aus (Koenzen/pro aqua 2019): „Falls das natürliche Wasserdargebot nicht ausreicht um den Trinkwasserbedarf zu decken, werden die Stauseen bedarfswise mittels Pumpen unter das jeweilige Stauziel (ggf. mehrere Meter) abgesenkt. In diesen Zeiten, in trockenen Jahren kann dies mehrere Monate dauern, ist eine Passierbarkeit ohne zusätzliche Maßnahmen nicht gegeben. ...“

Zudem würden bei einer Realisierung der FAA die Rückstaurecken im Bereich der Talsperren und der oberhalb der beiden Querbauwerke gelegenen Stever-Abschnitte beibehalten werden – und dadurch würden auch die negativen Auswirkungen auf den Stoff- und Temperaturhaushalt der Stever bestehen bleiben. Außerdem bleiben die beiden Talsperren ein Hindernis für auf- und abwärts migrierende rheophile Arten- sowohl des Makrozoobenthos als auch der Fische. Zudem sind Fische in den Stauhaltungen einem erheblichen Fraßdruck ausgesetzt. Durch die Herstellung der „Neuen Stever“ ist das Fließgewässerkontinuum und damit die Passierbarkeit für aquatische Organismen hingegen fast das ganze Jahr über (bei den relevanten Abflüssen zwischen Q30 und



Q330) gegeben. Es werden sich weitestgehend ungestörte Wasser-, Stoff- und Energieflüsse einstellen können, weshalb diese planfestgestellte Maßnahmenplanung hinsichtlich ihrer Funktionserfüllung deutlich gegenüber der Anlage von FAA an den vier betrachteten Standorten zu favorisieren ist.“ Auch seitens des MULNV NRW wurde in einer Besprechung am 23.02.2022 nochmal klar geäußert, dass die „Neue Stever“ gegenüber der Herstellung der Durchgängigkeit an den vier Wehranlagen die „A-Lösung“ darstellt (Vermerk der Besprechung liegt dem Kreis Coesfeld vor).

Das Talsperrensystem unterbindet in seiner heutigen Form durch die Wehranlagen und die großen Staubereiche die ökologische Durchgängigkeit. Die Gelsenwasser AG als Talsperrenbetreiber und Staurechtsinhaber ist hier aus Sicht der Bezirksregierung Münster Zustandsstörer. Erste Überlegungen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zwischen Lippe und Stever über die Neue Stever gibt es seit dem Jahr 2006. Seit 2017 gibt es einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss des Kreises Coesfeld. Eine behördliche Anordnung nach § 34(2) WHG wurde gegenüber der Gelsenwasser AG daher bisher durch die Bezirksregierung Münster nicht für erforderlich erachtet und daher auch nicht vertieft geprüft. Ein hoheitliches Einschreiten in Form einer behördlichen Anordnung zum Zwecke der Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist dann nicht geboten oder erforderlich, wenn die Zweckerfüllung auf andere Weise etwa durch vertragliches oder freiwilliges Eintreten von Maßnahmenträgern auf den Weg gebracht wird. Der Fall liegt hier vor. Das Projekt soll durch eine freiwillige Kooperation verwirklicht werden. Deshalb war eine behördliche Anordnung durch die Bezirksregierung Münster nicht erforderlich.

Die Gelsenwasser AG wurde bereits früh in die Überlegungen zur Neuen Stever mit eingebunden und die Gelsenwasser AG hat früh Bereitschaft signalisiert, den Bau der Neuen Stever zu unterstützen und sich finanziell an den Kosten zu beteiligen. Nach den Fördergrundsätzen des Landes NRW ist von der Gelsenwasser AG als Zustandsstörer eine angemessene finanzielle Beteiligung an der „Neuen Stever“ zu fordern. Zur Ermittlung dieses finanziellen Anteils wurde ein Gutachten erstellt, in dem die Kosten für die fiktive Errichtung von vier Aufstiegsanlagen an den Wehren im Talsperrensystem abgeschätzt wurden (Koenzen/pro aqua 2019). Auf Basis dieses Gutachtens gab es mehrere Gespräche mit der Gelsenwasser AG, in denen eine Teildurchgängigkeit der Wehre



2 bis 4 und damit eine gegenüber dem Gutachten reduzierte Kostenbeteiligung durch die Bezirksregierung anerkannt wurde. Darüber hinaus wird dem Talsperrensystem in Trockenzeiten kostenpflichtig Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal zugespeist. Diese Zuspeisung und damit die von der Gelsenwasser AG zu tragenden Kosten werden in Trockenzeiten durch den Wasserverlust über die „Neue Stever“ zukünftig steigen. Unter Berücksichtigung dieses Mehraufwandes und unter Anerkennung einer gewissen Teildurchgängigkeit der Wehre 2 bis 4 wird nach aktuellem Stand der Verhandlungen eine finanzielle Beteiligung der Gelsenwasser AG in Höhe von 2,1 Mio. Euro als angemessene Kostenbeteiligung gesehen. Dieser finanzielle Beitrag wurde in einem gemeinsamen Termin am 30.07.2021 u.a. mit Teilnahme des Kreises Coesfeld (Herr Claas, Frau Brunsmann) und der Stadt Olfen (Herr BM Sendermann) besprochen (Vermerk der Besprechung liegt dem Kreis vor). In dieser Besprechung wurde auch festgelegt, dass die Rahmenbedingungen und auch die Kostenbeteiligung in einer Vereinbarung geregelt werden sollen. Diese Vereinbarung liegt bisher nur im Entwurf vor, der noch nicht mit allen Beteiligten abgestimmt ist. Bis zur Unterzeichnung der Vereinbarung können die genannten 2,1 Mio. Euro noch nicht als endgültig festgelegte Kostenbeteiligung der Gelsenwasser AG gelten.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes soll über einen angemessenen Finanzierungsanteil der Gelsenwasser AG, eine Förderung seitens des Landes NRW aus der Förderrichtlinie HWRM/WRRL und über einen Eigenanteil der Stadt Olfen erfolgen. Nach Kenntnisstand der Bezirksregierung Münster beabsichtigt die Stadt Olfen die Einbringung des Eigenanteils über das städtische Ökokonto. In einer Besprechung am 23.02.2022 hat das MULNV die Unterstützung des Projektes erklärt und die Bereitstellung der entsprechenden Fördermittel in Aussicht gestellt. Ein Förderantrag und eine aktuelle Kostenschätzung liegen der Bezirksregierung Münster bisher nicht vor.

In dem oben genannten Gutachten (Koenzen/pro aqua 2019) zur Abschätzung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb von fiktiven technischen Fischaufstiegsanlagen an den 4 Wehren im Talsperrensystem werden Gesamtkosten in Höhe von 3,67 Mio. € abgeschätzt. Die Ermittlung des angemessenen Kostenbeitrages von 2,1 Mio. € erfolgte unter Anerkennung einer Teildurchgängigkeit der Wehre 2 bis 4 und unter Berücksichtigung des Mehraufwandes für die zusätzliche Kanalwasserentnahme. Für die genannten 2,1 Mio. € ist es also nicht möglich, an



allen 4 Wehren technische Fischaufstiegsanlagen zu errichten. Wie den oben zitierten Ausführungen der planenden Büros entnommen werden kann, könnte jedoch selbst mit 4 technischen Aufstiegsanlagen nur eine eingeschränkte Durchgängigkeit erreicht werden, weshalb die Neue Stever klar die Vorzugsvariante darstellt. Neben der Herstellung der Durchgängigkeit werden mit der Neuen Stever auch weitere Ziele verfolgt, wie z.B. die Schaffung neuer gewässer- und auentypischer Lebensräume.

Die Erreichung der ehrgeizigen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um diese Ziele tatsächlich erreichen zu können, ist das Engagement aller erforderlich, die einen Beitrag leisten können. Für die Realisierung größerer Projekte, wie hier der „Neuen Stever“, bedarf es dabei Akteure, die in der Lage und willens sind, ein solches Projekt umzusetzen. Das hier von der Stadt Olfen gezeigte Engagement ist vorbildlich. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Realisierung der Neuen Stever tatsächlich noch erfolgen kann. Voraussetzung dafür ist eine Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Günter Heinrichsmeier